

Gemeinde Vaz/Obervaz

## **Bekanntgabe Genehmigungsbeschluss Ortsplanung – Langsamverkehr, Wald- und Wildschutzzonen**

Die Regierung des Kantons Graubünden hat am 7. Mai 2019 mit Beschluss Nr. 346 in Anwendung von Art. 49 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) die von der Urnenabstimmung am 10. Juni 2018 beschlossene Teilrevision der Ortsplanung mit folgenden Auflagen und Anweisungen genehmigt:

### **Auflageakten:**

- Teilrevision Baugesetz (Art. 76a und 79)
- Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Langsamverkehr, Wald- und Wildschutzzonen
- Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:10000 Langsamverkehr, Wald- und Wildschutzzonen

### **Auflagen, Anweisungen, Anliegen und Hinweise:**

- a) BAB-Bewilligungen in der Bikezone können erteilt werden, wenn ein Wald-Servitutsvertrag resp. die Zustimmung zum Abschluss eines solchen oder zur Rodung vorliegt.
- b) Für die Erstellung von Biketrails mit einer Breite von weniger als zwei Metern sind keine Rodungsbewilligungen notwendig.
- c) Der Betrieb der Biketrails muss bei der Ausführung forstlicher Massnahmen aus Sicherheitsgründen allenfalls eingestellt werden.
- d) Die Wanderwegabschnitte in den Gebieten der Talstation des Schlepplifts «Fadail» resp. nördlich vom Tennisplatz sind im Bereich der Flachmoore ohne bauliche Massnahme als Winterwanderwege oder Trampelpfad zu erstellen. Für die letztere Anlage ist zudem eine Verschiebung ausserhalb des Moorbiotops zu prüfen.
- e) Für den geplanten Wanderweg im Gebiet «Cuminols» (Valbella) sind Ersatzmassnahmen zu leisten, soweit dieser den Trockenstandort tangiert.
- f) Bei der Ausarbeitung des Wegabschnitts im Gebiet «Fops» (Trail 3.2) ist ein Hydrogeologe beizuziehen.
- g) Bei der Planung des Biketrails im Bereich der Quellen in den Gebieten «Motta» und Plan las Funtanas» ist eine talseitige Verlegung der Weganlage zu prüfen.
- h) Die Gemeinde wird ersucht, sich mit der Fachstelle «Langsamverkehr» des Tiefbauamtes sowie mit der BAW Bündner Wanderwege für eine Differenzbereinigung in Verbindung zu setzen.

### **Auflageort / -zeit:**

Bauverwaltung Lenzerheide, während den Büroöffnungszeiten Tel. 081 385 21 10

**Vorschläge und Einwendungen:**

Gegen die darin enthaltenen Auflagen und Anweisungen kann innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum gestützt auf Art. 102 Abs. 1 KRG und nach Massgabe des kant. Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, Beschwerde erhoben werden.

Lenzerheide, 16. Mai 2019

Der Gemeindevorstand